

Ein offenes Wort!

F+M Schädlingsbekämpfung ist bestrebt, Ihnen eine professionelle, transparente Dienstleistung zu liefern, welche Sie zu 100 % zufrieden stellt. Um dies sicherstellen zu können, nehmen Sie bitte nachfolgende Information zur Kenntnis.

Schädling

Wespen (Vespinae)

Bekämpfungsverfahren

Situationsabhängig wird eine Kontaktinsektizidbehandlung im Spritz-, Stäube- oder Schaumverfahren durchgeführt. In manchen Fällen wird das Nest vor Beginn der eigentlichen Maßnahme mit einem Aerosol (Insektizid) behandelt um den akuten Befall rasch zu reduzieren.

Wichtige Hinweise

Freihängende Nester sollten nach erfolgter Behandlung für einen Zeitraum von ca. 5 Tagen nicht abgenommen werden. Es ist durchaus möglich, dass herumfliegende Wespen versuchen, das Nest neu aufzubauen. Erfolgt kein Anflug mehr kann das Nest entfernt werden.

Bei „nicht zugänglichen“ Nestern in Hohlräumen, unter Dachpfannen, etc. kann keine 100 %ige Tilgung gewährleistet werden, da es durchaus möglich ist, dass Nester einige Meter entfernt vom Einflugloch gebaut werden und das Kontaktinsektizid das Nest nicht ausreichend erreicht. Generell müssen bei versteckten Nestern die Einfluglöcher gut erreichbar bzw. behandelbar sein.

Nach erfolgter Behandlung ist ein weiterer Zuflug von Wespen sehr wahrscheinlich, da 2/3 des Neststaates permanent unterwegs sind. Dieser Zuflug nimmt in den ersten Tagen nach der Behandlung bis zur vollständigen Tilgung ab. Sollte nach ca. 5 Tagen weiterhin Zuflug bestehen, so kann eine weitere Maßnahme nötig sein.

Wespennester werden bis zu einer Arbeitshöhe (Leiterarbeiten) von 3,50 m behandelt. Sollten Nestbereiche in einer Höhe über 3,50 m vorhanden sein, so muss die Behandlung aus Gründen der Arbeitssicherheit immer durch einen 2. Mann unterstützt werden. Die Kosten hierfür sind nicht in der Pauschalpreisvereinbarung enthalten und werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Eine Höhenabfrage geschieht immer im Vorfeld durch unser Büro. Generell werden Arbeiten auf dem Dachbereich von uns, aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen, nicht durchgeführt.

Sollte vor Ort festgestellt werden, dass es sich um eine geschützte Art handelt, dürfen diese natürlich nicht bekämpft werden. Diese Arten bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige „unteren Naturschutzbehörde“. In diesen Fällen wird eine „vergebliche Anfahrts-pauschale“ berechnet.

Mitwirkungspflichten

Um einen bestmöglichen Bekämpfungserfolg bzw. sicheren -ablauf erzielen zu können bitten wir ebenfalls um Beachtung der Mitwirkungspflichten auf der Rückseite unseres Leistungsscheins.